

S a t z u n g
der Stadt Idar-Oberstein über die Benutzung
von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Idar-Oberstein (Obdachlosenunter-
kunftssatzung)
vom 01.12.2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 30.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Stadt Idar-Oberstein betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Idar-Oberstein jeweils bestimmten Unterkünfte.

§ 2
Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die durch höhere Gewalt obdachlos sind oder durch gerichtliche Zwangsräumung obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen.

§ 3
Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4
Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzerverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die untergebrachten Personen die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Stadt Idar-Oberstein.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel entweder mit dem in einer schriftlichen Verfügung der Stadt oder mit dem in einer Mitteilung der freiwilligen Aufgabe der untergebrachten Personen angegebenen Datum.
- (3) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis jedoch erst mit der vollständigen Räumung der Unterkunft.

(4) Eine den Zeitraum von 4 Wochen übersteigende Abwesenheit der untergebrachten Personen ist der Stadt Idar-Oberstein – Ordnungsamt – oder der Bauhilfe GmbH spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von 4 Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses.

(5) Die nach dem Auszug der untergebrachten Personen noch in der Unterkunft oder auf den zugehörigen Abstellflächen vorhandenen Möbel und sonstige Gegenstände, die den Untergebrachten zuzurechnen sind, werden in diesem Fall zunächst auf Kosten der untergebrachten Personen 12 Wochen untergestellt. Veranlassen die Untergebrachten innerhalb dieses Zeitraums keinen Abtransport, erfolgt eine Verwertung der Gegenstände nach einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine nochmalige Benachrichtigung der Untergebrachten über die vorgenommene Sicherstellung der Gegenstände ist nicht erforderlich. Für die bei der Sicherstellung entstandenen Kosten sind die bisher Untergebrachten zur Zahlung verpflichtet.

(6) Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach ihrer Art und Güte davon auszugehen ist, dass die eingewiesenen Personen das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht eingelagert. Von Ungeeignete Gegenstände werden ebenfalls nicht sichergestellt. Diese Gegenstände werden von der Bauhilfe GmbH oder der Stadt entsorgt.

(7) Die Stadt Idar-Oberstein kann im Rahmen der Notwendigkeiten innerhalb der städtischen Obdachlosenunterkünfte Umsetzungen vornehmen.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder den zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden.

(3) Die Stadt bzw. die Bauhilfe GmbH kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der eingewiesenen Personen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 6

Pflichten der eingewiesenen Personen

Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet,

- a) den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- b) die zuständige Stelle der Stadt (Ordnungsamt bzw. die Bauhilfe GmbH) unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
- c) die von der Stadt für die Obdachlosenunterkünfte erlassene **Hausordnung** einzuhalten,
- d) bei einer Abwesenheit über 4 Wochen spätestens 3 Tage zuvor das Ordnungsamt oder die Bauhilfe GmbH zu benachrichtigen,
- e) die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzerverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

Kommen die Untergebrachten diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Stadt Idar-Oberstein bzw. der Bauhilfe GmbH auf Kosten der eingewiesenen Personen durchgeführt werden.

§ 7 Verbote

- (1) Den eingewiesenen Personen ist es untersagt,
- a) in der Unterkunft Dritte aufzunehmen,
 - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
 - c) Tiere in der Unterkunft zu halten,
 - d) ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben,
 - e) zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen bzw. sonstige sperrigen Gegenstände auf nicht ausdrücklich dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen,
 - f) leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder den dazugehörenden Abstellflächen zu lagern.
Brennmaterial darf nur in kleinen Mengen an den hierfür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden.
 - g) in der Unterkunft und auf den dazu gehörenden Abstellflächen Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen,
 - h) bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück zu errichten,
 - i) das in den Obdachlosenunterkünften zur Verfügung gestellte Wasser über den bestimmungsgemäßen Gebrauch im Haushalt hinaus zu verbrauchen, insbesondere die Nutzung im Außenbereich ist nicht gestattet.
Des Weiteren ist das Aufstellen und Befüllen von Schwimm- und Planschbecken über 1,5 m Durchmesser untersagt.
- (2) Ausnahmen hiervon können nach schriftlicher Einwilligung der Stadt zugelassen werden.

§ 8 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragen der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte zu den üblichen Dienstzeiten, nach formloser Anmeldung, zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Die Stadt Idar-Oberstein bzw. die Bauhilfe GmbH behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Unterkunft zurück.

§ 9 Weisungsrecht

Beauftragte der Stadt sind befugt, den Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, Weisungen oder die Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der städtischen Obdachlosenunterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Stadt.
- (2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Untergebrachten haben für eine ordnungsgemäße Reinigung, Müllentsorgung, ausreichende Belüftung und Beheizung sowie den ausreichenden Schutz der Unterkunft vor Frost zu sorgen.

(4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft bzw. dem Zubehör oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz bzw. zum Schutz des Grundstücks gegen eine von den Untergebrachten vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat der Untergebrachte der zuständigen Stelle der Stadt davon unverzüglich Mitteilung zu machen. Andernfalls haften die eingewiesenen Personen für alle Schäden, die der Stadt durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen.

§ 11

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt, frei von Abfällen und besenrein, zu übergeben. Alle Schlüssel, auch die gefertigten Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Stadt auszuhändigen.

(2) Die nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in der Unterkunft oder auf den zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen zurückgelassenen Gegenstände werden für die Dauer von 12 Wochen kostenpflichtig eingelagert. Bei Gegenständen, die nicht innerhalb dieser 12 Wochen abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Stadt ist sodann berechtigt, die Gegenstände zu verwerten.

(3) Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach ihrer Art und Güte davon auszugehen ist, dass die eingewiesenen Personen das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht eingelagert. Von Ungeziefer befallene Gegenstände werden ebenfalls nicht sichergestellt. Diese Gegenstände werden von der Stadt entsorgt.

§ 12

Haftung

(1) Die Stadt haftet den Untergebrachten gegenüber nur für Schäden, die von ihren Beauftragten schuldhaft verursacht worden sind.

(2) Die Untergebrachten haften der Stadt gegenüber für alle Schäden und Kosten, die sie durch ihr vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wurde. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.

(3) Schäden und Verunreinigungen, für die die eingewiesenen Personen haften, kann die Stadt Idar-Oberstein bzw. die Bauhilfe GmbH auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der in einer Obdachlosenunterkunft untergestellten Gegenstände.

§ 13

Verwaltungszwang

Räumen die eingewiesenen Personen die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 14

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Idar-Oberstein.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) entgegen dem Verbot in § 7 Abs. 1 a) Dritte in der Unterkunft aufnimmt,
- b) entgegen dem Verbot in § 7 Abs.1 b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
- c) entgegen dem Verbot in § 7 Abs.1 c) Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Idar-Oberstein hält,
- d) entgegen dem Verbot in § 7 Abs. 1 e) zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen bzw. sonstige sperrigen Gegenstände außerhalb den dafür ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen abstellt,
- e) entgegen dem Verbot in § 7 Abs. 1 f) leicht brennbare Gegenstände bzw. Brennmaterial in größeren Mengen in der Unterkunft oder auf den dazugehörigen Abstellflächen lagert,
- f) entgegen dem Verbot in § 7 Abs. 1 g) in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt vornimmt. Dies gilt auch für das Errichten von baulichen Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich.
- g) entgegen dem Verbot in § 7 Abs. 1 i) das zur Verfügung gestellte Wasser nicht bestimmungsgemäß gebraucht oder Schwimm- und Planschbecken mit einem Durchmesser von über 1,5 m aufstellt bzw. befüllt,
- h) entgegen dem Verbot in § 11 Abs. 1 die Unterkunft nicht vollständig geräumt, frei von Abfällen und besenrein übergibt sowie alle Schlüssel, auch die gefertigten Nachschlüssel, dem Beauftragten der Stadt aushändigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500 Euro.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Inkrafttreten am 13.12.2011